

Bundesministerium für Bildung,
Wissenschaft und Forschung
Minoritenplatz 5
1014 Wien

Wien, 15. April 2019
GZ 303.066/001-P1-3/19

Bundesgesetz über die Einrichtung des Institutes des Bundes für Qualitätssicherung im österreichischen Schulwesen (IQS-EG); Änderung des BIFIE-Gesetzes 2008

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Rechnungshof (RH) dankt für den mit Schreiben vom 26. März 2019, GZ: BMBWF-12.803/0001-II/3/2019, übermittelten, im Betreff genannten Entwurf und nimmt hiezu aus der Sicht der Rechnungs- und Gebarungskontrolle wie folgt Stellung:

1. Allgemein

(1) Zum gegenständlichen Entwurf verweist der RH auf die Schlussempfehlung 1 des Berichts „Bundesinstitut für Bildungsforschung, Innovation und Entwicklung des österreichischen Schulwesens (BIFIE)“, Reihe Bund 2012/11: „Im Rahmen der im BIFIE-Gesetz geforderten Evaluierung wäre die Frage zu analysieren, ob die an das BIFIE übertragenen Aufgaben nicht selbst durch das (damalige) BMUKK erledigt werden können. (TZ 3)“.

Nunmehr ist die Eingliederung des BIFIE in die Bundesverwaltung in Form einer nachgeordneten Dienststelle des BMBWF geplant. Der RH bewertet dies als Umsetzung der oben zit. Empfehlung.

(2) Bereits 2017 gliederte das BMBWF den für die Zentralmatura zuständigen Teil des BIFIE ins Ministerium wieder ein. Dazu verweist der RH auf den Bericht des RH „Bundesinstitut für Bildungsforschung, Innovation und Entwicklung des österreichischen Schulwesens (BIFIE); Follow-up-Überprüfung“, Reihe Bund 2017/40. In TZ 14 erachtete er die im Herbst 2016 vom BIFIE geplante Aufnahme von acht neuen Bediensteten in das damalige BMB aufgrund des äußerst kurzen Zeitraums bis zur endgültigen sondervertraglichen Übernahme in den öffentlichen Dienst als sehr spät für eine umfassende Leistungsbeurteilung. Er wies damals kritisch darauf hin, dass durch den Entfall des üblichen Aufnahme- und Ausschreibungsverfahrens für den Bundesdienst insbesondere Bedienstete für höherwertige Tätigkeiten, wie etwa für die zu besetzende Leitungsfunktion im IT-Bereich, mit sondervertraglichen Konditionen übernommen werden, obwohl sie nur etwa drei Monate im BIFIE Wien tätig waren. Diesbezüglich verweist der RH auf die Schlussempfehlungen 2 und 4 des zit. Berichts:

„Vor Übernahme aller bestehenden und neuen Bediensteten des BIFIE Wien in den öffentlichen Dienst wären der tatsächliche Bedarf zu evaluieren und gegebenenfalls personelle Einsparungen durchzuführen. Schließlich wäre vor dem Hintergrund des Übertritts in den öffentlichen Dienst eine Bewertung der erbrachten Leistungen der neuen Bediensteten als Übernahmekriterium heranzuziehen. (TZ 14)“.

„In Anbetracht des überproportionalen Personalanstiegs wären die Personalkosten mit effektivem Personalcontrolling zu steuern. (TZ 14)“.

§ 24 Abs. 4 des Entwurfs der Änderung des BIFIE-Gesetzes 2008 sieht vor, dass Änderungen betreffend das Entgelt von Bediensteten des BIFIE sowie betreffend Neuaufnahmen der Zustimmung des zuständigen Regierungsmitglieds bedürfen. Zudem soll vor der Überleitung der Abteilungsleitungen ein Ausschreibungs- und Bewerbungsverfahren gemäß Ausschreibungsgesetz 1989 durchgeführt werden (§ 12 Abs. 8 IQS-EG-Entwurf).

Der RH bewertet diese Vorkehrungen im Sinne der angeführten Schlussempfehlungen 2 und 4 positiv. Sie ersetzen allerdings nicht die empfohlene Steuerung der Personalkosten durch ein effektives Personalcontrolling, die Evaluierung des personellen Bedarfs sowie eine Bewertung der erbrachten Leistungen von, im BIFIE neu aufgenommenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern kurz vor Übernahme in ein Dienstverhältnis zum Bund.

2. Zur Darstellung der finanziellen Auswirkungen

Laut den Erläuterungen zum vorliegenden Entwurf werden durch die Übernahme der rund 120 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des BIFIE die entsprechenden Aufwendungen vom Sachaufwand (Transferzahlungen an das BIFIE) in den Personalaufwand des Bundes verschoben. Der übrige Sachaufwand des BIFIE, der sich aus für die Aufgabenerfüllung erforderlichen betrieblichen Aufwand, Mieten und Betriebskosten sowie bezogenen Leistungen zusammensetzt, soll für das Institut des Bundes für Qualitätssicherung im österreichischen Schulwesen (IQS) unverändert bleiben. In Summe soll der laufende Aufwand für das BIFIE jenem des zukünftigen IQS entsprechen.

Dazu merkt der RH an, dass der Personalverrechnungsaufwand und zum Teil der Rechnungswesensaufwand (bis auf Einnahmen ab 500.000 EUR) für das IQS nicht mehr wie in der derzeitigen Form für das BIFIE anfallen wird, weil diese Leistungen teilweise von der Zentralstelle erbracht werden. Die Frage, ob aus diesen Synergien Einsparungen resultieren, beantwortet die wirkungsorientierte Folgenabschätzung nicht.

Von dieser Stellungnahme wird jeweils eine Ausfertigung dem Präsidium des Nationalrates und dem Bundesministerium für Finanzen übermittelt.

Mit freundlichen Grüßen

Die Präsidentin:
Dr. Margit Kraker

F.d.R.d.A.:

